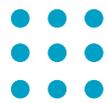


# Vorbereitende Maßnahmen für Gefahren- / Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf

**Teilbereich:  
Presse-  
und  
Öffentlich-  
keitsarbeit**

Kreis Aachen

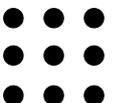


Vorbereitende Maßnahmen  
für Gefahren-/Schadenslagen  
mit erhöhtem Koordinationsbedarf

Teilbereich:  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Kreis Aachen



Herausgeber  
Kreis Aachen  
Der Landrat  
A 38 - Amt für Rettungswesen und Katastrophenschutz  
Kranzbruchstr. 15  
52152 Simmerath

Layout, Satz und Druck  
Hausdruckerei  
Kreis Aachen



***Inhaltsverzeichnis***

	<b>Seite</b>
<b><i>Auftrag</i></b>	<b>2</b>
<b><i>Anlass</i></b>	<b>3</b>
<b><i>Ansatz</i></b>	<b>5</b>
<b><i>Ausführung</i></b>	<b>7</b>
<b><i>Anlagen</i></b>	<b>11</b>



**Auftrag**

In der Sitzung vom 15. April 2002 beschäftigten sich die Ordnungsamtsleiter im Kreis Aachen mit der Frage vorbereitender Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf.

Zu diesem Thema referierte auf Einladung der Kreisverwaltung der Pressesprecher des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e.V., Hauptbrandmeister Bernd Schaffrath, der in der Pressearbeit und insbesondere in der Pressebetreuung bei größeren Feuerwehreinsätzen über mehrjährige und einschlägige Erfahrungen verfügt.

Nach ausgiebiger Diskussion zu diesem Thema waren sich die Besprechungsteilnehmer einig, dass das Thema als solches angepackt werden muss, aber kreisweit gleich gehandhabt werden soll.

Da über ausreichende Kenntnisse im Feuerwehr-Einsatzdienst verfügt wird, wurden das Amt 38 und der Pressesprecher des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e.V. gebeten, ein Konzept aufzustellen, dass in der Umsetzung kreisweite Anwendung finden soll.

So auf der Ordnungsamtsleiter-Konferenz am 09.04.2003 in Monschau besprochen und beschlossen. Nach einer eingeräumten Frist von zwei Wochen gingen keine Bedenken ein, so dass dieses Papier Allgemeingültigkeit erlangt hat.

Kreis Aachen, 9. April 2003



Gregor Jansen  
Dezernent II Kreisverwaltung

Marlis Cremer  
Amtsleiterin A 38 Kreisverwaltung



Bernd Schaffrath  
Verbandspressesprecher Feuerwehr



## **Anlass**

Mit Verfügung vom 20.02.2002 (Az.: 21.1.30/02), die diesem Konzeptpapier zugrunde liegt und als Anlage beigefügt ist, bittet die Bezirksregierung Köln eine Absprache zur anlassbezogenen Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen (Punkt 4).

Die entsprechende Durchführung eines Abstimmungsgespräches (Punkt 1), siehe auch Auftrag, fand am 15. April 2002 im Rathaus der Stadt Würselen unter Federführung der Kreisverwaltung Aachen statt.

Wie auch in der v. g. Verfügung der Bezirksregierung Köln festgestellt wird, erkennen die Ordnungsamtsleiter im Kreis Aachen die Notwendigkeit, eine anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren. Hierbei ist man im Kreis Aachen zu der Meinung gelangt und zur Überzeugung gekommen, dass diese anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit standardisiert werden muss und damit in allen Kommunen des Kreises Aachen gleich gehandhabt werden sollte.

Die Bezirksregierung Köln stellt insbesondere fest, dass unterschiedliche Vorkommnisse in den letzten beiden Jahren (Zugunglück Brühl, Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Gefahrguttransportern, Feuer im Phantasialand, Milzbrand-Verdachtsfälle) die Notwendigkeit einer behörden- und/oder organisationsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere im Fall derartiger Gefahren-/Schadenslagen nachdrücklich unter Beweis gestellt haben.

Auch hat die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass die Nachbereitung verschiedener Einsatzanlässe ergeben hat, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Organisationen zumindest in Teilbereichen - soweit noch nicht geschehen - zu verbessern ist.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat der Kreis Aachen bei größeren Schadenslagen bereits entsprechende positive Erfahrungen gemacht (Großbrand im Kraftwerk Weisweiler, diverse Gefahrguteinsätze im Kreisgebiet, beispielsweise in Baesweiler und auf den Autobahnen, Großbrand Teppich Rot in Alsdorf etc.).

Es wird allerdings nicht bestritten und wird daher anerkannt, dass diese Situation optimiert werden kann, in dem entsprechende Vorgehensweisen standardisiert werden und auch Situationen mit einer größeren oder großen Anzahl an Medienvertretern durchdacht werden sollten.

Diese Standards werden mit diesem Konzept im Kreis Aachen nun entsprechend wie folgt festgelegt:

Insbesondere unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse bei der Feuerwehr, wird festgestellt, dass - trotz guter und intensiver Vorbereitungen - nicht alles geregelt sein kann.



Es erscheint notwendig, bei größeren Einsätzen und dann insbesondere bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf immer einen „Pressepool“ zu bilden, bei dem mehrere Verantwortliche zu beteiligen sind und mitwirken müssen. Alleine aus der Tatsache heraus, dass gerade die Medien unter einem erhöhten Druck arbeiten und bei größeren Schadenslagen und/oder Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf immer ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht, ergibt sich die Notwendigkeit, mehrere Personen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

Bei dem Großbrand im Kraftwerk Weisweiler musste festgestellt werden, dass es hier zu einer „Invasion“ von Medienvertretern kam und eine geordnete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nur unter immens erschwerten Bedingungen möglich war. Alleine durch die Anforderung von Radiostationen, die bundesweit anriefen, war eine Person damit beschäftigt, über mehrere Stunden sogenannte O-Töne zu liefern. Parallel dazu lief die Betreuung der Vertreter von Print-Medien, Agenturen, Fernsehstationen und Fotojournalisten.

Hier kann man bereits organisatorisch vorbereitende Maßnahmen ergreifen, die dieses „Heer an Journalisten“ schon in der heißen Phase mit Erstinformationen versorgt (dazu mehr im Kapitel „Ausführung“).



### **Ansatz**

Ansatz für die einheitliche Absprache einer anlassbezogenen Öffentlichkeitsarbeit sind die bereits bei den Kommunen im Kreis Aachen gemachten positiven Erfahrungen einer Medienbetreuung bei größeren Schadenslagen und Einsätzen, aber insbesondere auch die Durchführung der Pressearbeit bei „üblichen“ Feuerwehreinsätzen als Grundlage der weiteren Überlegungen. Dort in Verwendung befindliche Standards können entsprechend übertragen werden. Durch eine Optimierung dieser Standards kann erzielt werden, dass eine anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf kreisweit entsprechend hiermit geregelt werden und damit bewältigt werden kann.

Im Kreis Aachen bestehen mehrere Konzepte (Konzept für den Feuerschutz im Kreis Aachen und Konzept zur Bewältigung rettungsdienstlicher Großeinsätze), die bereits Anwendung finden. Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde hierin noch nicht konkretisiert.

Erster Ansatz bei dieser Betrachtung wäre schon, dass bei der Einsatzberichterstattung ein einheitlicher Standard erreicht wird.

Es wäre daher wünschenswert, dass

- ✓ in allen Wehren Presseverantwortliche (nicht Leiter der Feuerwehr selber) bestellt werden und
- ✓ eine Einsatzberichterstattung dieser Unterlage vorgenommen wird (Einsatzerstinformation bei „Bagatelleinsätzen“ und darauf aufbauend die Einsatzpressearbeit und -betreuung vor Ort).

Unterschieden werden müssen bei der Grundlagenbetrachtung dabei zunächst „normale“ Einsätze, auch hier sollte es zu einer einheitlichen Anwendung im Kreisgebiet kommen, und Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf.

Als Regel gilt hier: Brände größeren Ausmaßes (über Zimmerbrand hinaus!), vor allem bei denen es um Menschenrettungen geht (ein LKW-Brand kann allerdings auch schon das Interesse wecken), umfangreichere technische Hilfeleistungen (allerdings: nicht jeder umgestürzte Baum ist eine Meldung wert), Gefahrguteinsätze und Tierrettungen/ Menschenrettungen besonderer Art sind natürlich öffentlichkeitsrelevant.

Aufbauend auf diese Erkenntnis muss daher schon gelten:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei „normalen“ Feuerwehreinsätzen übernimmt die Kommune/Feuerwehr selber und in eigener Zuständigkeit. Darüber sind sich die Ordnungsamtsleiter und damit die Kommunen im Kreis Aachen einig. Einzelne Regelungen hierzu erfolgen in den jeweiligen Kommunen (ab welcher Schadenslage die Presse informiert wird, beispielsweise im Wege eines sogenannten Einsatzpressefaxes (liegt als Anlage bei) und ab welcher Schadenslage die Presse fernmündlich informiert/alarmiert wird und im Rahmen der Presseberichterstattung vor Ort betreut wird). Ausschlaggebend dabei ist die Größe der jeweiligen Kommune.



Einig sind sich die Kommunen im Kreis Aachen auch, dass Pressesprecher bei den Freiwilligen Feuerwehren als verlässliche Partner anerkannt und deren Kompetenz nicht bestritten wird.

Durch eine sinnvolle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll zudem eine effiziente Arbeit erzielt werden, die zum einen den Einsatzleiter/einen möglichen Stab in seiner primären Aufgabenstellung entlastet aber insbesondere damit auch unterstützt. Und dies gilt dann auch bei vorbereitenden Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf.

Festzuhalten bleibt für die Presse- und Medienarbeit zunächst die gesetzliche Grundlage des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW - PresseG) vom 24. Mai 1966 (GV NW S. 340/SGV NW 2250).

Gemäß § 3 PresseG erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

Es bleibt insofern festzuhalten, dass gerade bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf ein grundsätzliches öffentliches Interesse besteht.

Das Landespressegesetz geht sogar noch weiter. Nach § 4 sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht (und dies trifft dann sicherlich bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf zu), soweit deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Es ist also der Frage nachzugehen, ob es sich bei den zu erteilenden Auskünften um ein „zumutbares Maß“ handelt. Kein Pressevertreter wird verlangen (können), in der ersten „heißen“ Phase schon alle detaillierten Informationen erhalten zu können. Es liegt auf der Hand, dass bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf eine Information sicherlich erst dann herausgegeben werden kann, wenn die primäre Aufgabe erfüllt ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt über entsprechendes Personal verfügt wird, dass entsprechende Informationen bereitstellen kann, ohne die Einsatzabwicklung zu gefährden.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte ist es dennoch ratsam, so früh wie möglich bei bestimmten Schadenslagen eine Pressearbeit aufzunehmen, möglicherweise auch, um Teile der Bevölkerung zu verständigen/warnen.

Vor allem beantwortet sich die Frage schließlich auch selber, ob eine Pressearbeit an der Einsatzstelle frühzeitig eingerichtet werden soll oder nicht. Alleine unter dem Aspekt, den Stab von Presseanfragen und -auskünften zu entlasten und damit den Erfolg der Einsatzleitung/Stabsführung nicht zu gefährden, ist es stets gegeben, bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf Pressearbeit frühzeitig aufzunehmen und zu integrieren.

Hierauf aufbauend ergibt sich folgende Regelung der Öffentlichkeitsarbeit bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf:



### **Ausführung**

1. Es ist anerkannt, dass eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinierungsbedarf notwendig ist und wir halten folgende weitere Vorgehensweise dabei für angezeigt, die dann in den Kommunen entsprechend umgesetzt werden soll.
2. Insbesondere bei vorbereitenden Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf sind die örtlichen Ordnungsämter federführend zuständig. Um diese koordinierende Arbeit zu erleichtern, zu unterstützen und die verantwortlich Handelnden in den Kommunen zu entlasten, sollten, da in diesem Bereich bei den Feuerwehren
  - a) über das entsprechende Personal verfügt wird und
  - b) hier bereits über Praxiserfahrung verfügt wird, die Feuerwehr-Pressesprecher in Fällen vorbereitender Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf mit alarmiert und auf Weisung der örtlichen Ordnungsämter eingesetzt werden.
3. Es wird anerkannt, dass die Pressesprecher der Freiwilligen Feuerwehren/des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e. V. verlässliche Partner sind und deren Kompetenz nicht bestritten wird.
4. Insofern halten es die Kommunen für sinnvoll, dass die Wehren Pressesprecher als Funktionen installieren, fordern deren flächendeckende Einführung bei allen Wehren im Kreis Aachen und unterstützen deren Arbeit.
5. Aufbauend zunächst auf diese Grundüberlegungen unterstützen die Kommunen im Kreis Aachen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Einsatzberichterstattung mit deren zwei Schritten als Basiskonzeption:
  - 5.1 Eine Presseschnellinformation via Pressefax erfolgt bei kleineren Einsätzen (Vordruck liegt als Anlage bei).
  - 5.2 Darüber hinaus übernehmen die Kommunen bei größeren Einsätzen und Schadenslagen eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, in dem die Medien vor Ort betreut werden. Hier kann der Pressesprecher der Freiwilligen Feuerwehren auf Anforderung des Einsatzleiters und/oder durch Festlegung in den örtlichen Alarm- und Ausrückeordnungen bereits frühzeitig mit alarmiert und eingesetzt werden. Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung steht auch der Pressesprecher des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e. V. zur Verfügung (auch zur Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei größeren Schadenslagen und Einsätzen).



6. Es ist unbestritten, dass bei Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf eine Vielzahl an Behörden, Fachabteilungen, Dienste etc. insgesamt zu beteiligen sind. Das Zusammenführen ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden, sofern es sich nicht um ein Großschadensereignis handelt.
7. Zum Zwecke der Einsatzführung vor Ort können sich die Kommunen des Einsatzleitwagens 2 des Kreises Aachen bedienen, der bei der Leitstelle des Kreises Aachen angefordert werden kann. Das Fahrzeug dient insofern auch hier als Führungs- und Kommunikationsmittel.
8. Neben der eigentlichen Einsatzleitung ist eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig aufzunehmen, um die Medien bereits frühzeitig von einer bestimmten Gefahren-/Schadenslage zu informieren und möglicherweise die Bevölkerung flächendeckend zu informieren/warnen.



Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

- 1.1 Es sind der Pressesprecher der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort und der Pressesprecher des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e. V. neben anderen zu beteiligenden Einsatzkräften der Feuerwehr über die Leitstelle des Kreises Aachen zu alarmieren.
- 1.2 Schon in einer ersten „heißen“ Phase ist nach Möglichkeit eine Pressemitteilung zu erstellen, die alle wesentlichen (öffentlichen) Details und Informationen enthält. Diese Pressemitteilung ist an Ort und Stelle mit dem Einsatzleiter und den übrigen Beteiligten abzustimmen (z. B. eigene Pressestelle, Polizei, Betreiber, mögliche andere Dienststellen etc.)
- 1.3 Diese Pressemitteilung wird schriftlich vorgehalten und analog der Einsatzleitung bei Großschadenslagen (Stabsarbeit - S5 -, siehe Arbeitsordner ELW 2) an die Print- und sonstigen Medien verschickt (via Fax oder E-Mail schon aus dem ELW 2). Dadurch wird erreicht, dass die Medien bereits frühzeitig informiert sind, Basisinformationen vorliegen und sich hierdurch zunächst die Nachfrage bei den Behörden und bei der Einsatzleitung vor Ort erheblich reduzieren.
- 1.4 Aufbauend darauf sind Vorkehrungen zu treffen, dass vor Ort eintreffende Medienvertreter weitere Informationen erhalten (Verteilen der schriftlichen Pressemitteilung, um Anfragen zunächst so gering wie möglich zu halten, Bereithalten für mündliche Erstinformationen für Radio- und Fernsehstationen)
- 1.5 Bei Lageänderungen sind die schriftlich fixierten Presseinformationen umgehend zu aktualisieren (das weitere Vorgehen hierbei richtet sich analog der Ziffern 7.1 bis 7.4).



Bei den schriftlichen Presseinformationen ist zu beachten, dass

- 1.1 entweder eine Erstinformation anhand des Vordruckes (Anlage) erstellt und verteilt wird oder
- 1.2 eine Fließtextinformation (journalistisch aufbereitet) erstellt und verteilt wird, die alle weiteren Details enthält:
  - 1.2.1 Kurz und prägnant, das Wichtigste vorneweg.
  - 1.2.2 Mögliche Vorgeschichte erwähnen, gesetzliche Bestimmungen nicht vergessen.
  - 1.2.3 Einfaches Deutsch verwenden, Fachausdrücke vermeiden.
  - 1.2.4 Nicht einzelne Personen stehen im Vordergrund, sondern die Berichterstattung über das Ereignisse und die Abwicklung als solche.
  - 1.2.5 Angabe einer (mobilen) Telefonnummer, unter der man auch wirklich jemanden zum Nachfragen erreichen kann (keine Telefonnummer der Einsatzleitung!).
  - 1.2.6 Folgenden Aufbau der Pressemitteilung beachten:  
Was ist passiert?, Wo ist es passiert?, Wann ist es passiert?, Wer war daran beteiligt?, Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- 1.3 Es ist darauf zu achten, dass eine eingerichtete Pressestelle von der Einsatzleitung räumlich abgetrennt und räumlich gekennzeichnet wird. Hierdurch wird erreicht, dass die Einsatzleitung als solche ungestört weiter arbeiten kann, aber parallel dazu auch der Presse zu ihrem Recht verholfen wird.
- 1.4 Entsprechend der Erfahrungen bei Presseinsatzberichterstattungen bei Feuerwehreinsätzen ist es zudem unerlässlich, neben der räumlichen Trennung von Einsatzleitung und Pressestelle, insbesondere auch eine Kenntlichmachung dieser wie auch anderer handelnder Personen vorzunehmen. Nach dem entsprechenden Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.02.1998 (II C 4 - 4.421 - 16), der diesem Exposé in der weiteren Anlage beigelegt ist, ist daher insbesondere der Verantwortliche für die Pressearbeit/-betreuung mit einer grünen Weste (Aufschrift „Presse“) zu versehen. Diese, wie auch andere Westen für Führungskräfte, sollten die Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Aachen insgesamt vorhalten.
- 1.5 Kann frühzeitig eine Information nicht geliefert werden, verweisen Sie auf ein Zeitlimit, innerhalb dessen Pressemitteilungen aufbereitet werden. Berufen Sie hierfür eine „kleine Pressekonferenz“ an einem anderen Ort als der Einsatzleitung ein, auf der alle Informationen bereitgehalten werden (schriftlich wie mündlich). Halten Sie allerdings Ihr Versprechen gegenüber den Medienvertretern!
- 1.6 Eine hilfreiche und sinnvolle Unterstützung in diesem Zusammenhang bietet auch das am 14. August 2002 herausgegebene und der Öffentlichkeit vorgestellte Handbuch „Die Feuerwehren im Kreis Aachen“, das entsprechende Informationen auch zu den handelnden Verantwortlichen innerhalb der Feuerwehren, damit auch der dortigen Pressesprecher, vorhält.

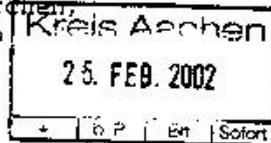
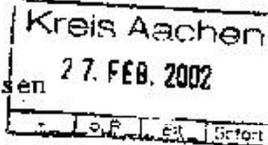
# Vorbereitende Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf



## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung 50666 Köln  
Oberbürgermeister/in  
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen  
Landräte

Aachen, Bergheim, Düren,  
Berg.-Gladbach, Euskirchen,  
Heinsberg, Gummersbach  
und Siegburg  
- Ordnungsämter -



Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Auskunft erteilt:  
Frau Eichel

Zimmer: H 3  
Durchwahl (0221) 147-2116  
Telefax (0221) 147-2305  
Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
21.1.30/02

Datum 20.02.2002

Eing. 25.02 / 2

### Nachrichtlich:

Kreispolizeibehörden

Vorbereitende Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf

Unterschiedliche Vorkommnisse in den letzten beiden Jahren (Zugunglück Brühl, Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Gefahrguttransportern, Feuer im Phantasialand, Milzbrand-Verdachtsfälle) haben die Notwendigkeit einer behörden- und/oder organisationsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere im Fall derartiger Gefahren-/Schadenslagen nachdrücklich unter Beweis gestellt.

Die Nachbereitung verschiedener Einsatzanlässe hat ergeben, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Organisationen zumindest in Teilbereichen - soweit noch nicht geschehen - zu verbessern ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie in Ihrem Bereich um

- 1) Durchführung eines Abstimmungsgesprächs unter Federführung der Ordnungsbehörde mit der unteren Gesundheitsbehörde, Feuerwehr/Rettungsdienst, Polizei und ggfls. weiteren Behörden/Organisationen

**zeiten:**  
di: donnerstags von 8.30 - 15.16 Uhr  
und nach Vereinbarung  
sch: montags - donnerstags von 8.30 - 17.00 Uhr  
Freitag: von 8.30 - 15.30 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-1  
**E-Mail:** poststelle@bezreg.koeln.nrw.de  
**Internet:** http://www.bezreg.koeln.nrw.de  
1.400  
Graf, 4-Info, Presse- und  
Ordnungs-Koordinationsstelle

**Zu beziehen mit:**  
DB bei Köln Mail  
U-Bahn Linien  
J 4, 12, 14, 16, 18  
bei Appellhofplatz

**Übersetzungen an RIK Köln:**  
LLA Köln, BLZ 2300000  
Kommunikation 370 04 520  
Osw LB, Ordnungsamt Köln  
BLZ 370 04 00 Kommunikation 965 00



- 2 -

- 2) Durchführung einer Bestandsaufnahme/Schwachstellenanalyse
- 3) Festlegung geeigneter Kommunikationswege und Darstellung der jeweiligen Strukturen/Verantwortlichen
- 4) Absprachen zur anlassbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- 5) Prüfung der Notwendigkeit gemeinsamer Konzepte und Durchführung übergreifender Übungen.

Über das von Ihnen Veranlasste bitte ich um Bericht zu den Punkten 1) bis 5) bis zum 03.06.2002.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmitt', is written over the printed name.

(Schmitt)



495118712491  
03.06.1998 10:54

INNRH-FS-KATE 2 0211-8712491

NR. 939 S. 1



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2479  
Aktanzzeichen  
II C 4 - 4.421 - 14

13.02.1998

nachrichtlich an:

Landesfeuerwehrschule  
Nordrhein-Westfalen  
Wolbecker Str. 237  
48155 Münster

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
der Berufsfeuerwehren (AGBF)  
in Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Direktor der Berufsfeuerwehr  
Dipl.-Ing. Neuhoff  
Scheibenstr. 13  
50737 Köln

Werkfeuerwehrverband e.V.  
Bayer AG, Werk Dormagen  
Postfach 10 01 40  
41542 Dormagen

Landesfeuerwehrverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Am Lindenhof 5  
59063 Hamm

Beizg.: Feuerschutz;  
hier: Empfehlung zur Kennzeichnung von Führungskräften/Funktionsträgern

## Vorbereitende Maßnahmen für Gefahren-/Schadenslagen mit erhöhtem Koordinationsbedarf



9. JUN. 1988 13:54

IMMFW FS-WATE 2 0211-8712491

IF.899 S.2

- 2 -

Inbesondere Großschadensereignisse haben die Zweckmäßigkeit einer einsatzbezogenen Kennzeichnung von Führungskräften/Funktionsträgern erkennen lassen. Im Vorgriff auf eine angestrebte bundesweit einheitliche Regelung - die kurzfristig nicht erreichbar ist - wird empfohlen, Führungskräfte zur besseren Erkennbarkeit ihrer Funktion mit einer farbigen Weste besonders zu kennzeichnen.

Es ist zu beachten, daß möglicherweise durch das Tragen der Westen die Wirkung anderer Schutzkleidung beeinflusst werden kann.

Die Kennzeichnung sollte zunächst für folgende Funktionen der Führungskräfte der Feuerwehr erfolgen:

**Einsatzleiter**  
Aufschrift: Einsatzleiter  
Farbe: Gelb

**Einsatzabschnittsleiter**  
Aufschrift: Einsatzleiter Abschnitt  
Farbe: Weiß

**Presseverantwortlicher**  
Aufschrift: Presse  
Farbe: Grün

Für den Leitenden Notarzt ist die nachfolgend aufgeführte Kennzeichnung vorgesehen.

**Leitender Notarzt**  
Aufschrift: Leitender Notarzt  
Farbe: Weiß

Diese Kennzeichnung kann noch nicht abschließend empfohlen werden, da die Abstimmung mit dem MAGS noch nicht erfolgt ist.

Im Auftrag

(Kornfeld)



# Presse- Einsatz- Information

Wappen, Logo, Kopftext ...

Absender:

Redaktion  
per Telefax

Datum	
Alarmzeit Wann kam es zu dem Schadensereignis?	
Einsatzdauer	
Wo befinde sich die Einsatzstelle?	
Wer war Einsatzleiter?	
Was ist passiert?	
Welche Einsatzmaßnahmen wurden eingeleitet?	
Wie viel Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren vor Ort?	
Besondere Ereignisse	

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

**37.21. Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landespressegesetz NW)<sup>1) 2)</sup>**

Vom 24. Mai 1966

(GV NW S. 340/SGV NW 2250)

§§ 9, 13, 17–19, 21–23 geändert durch Ges. vom 16. 12. 1969 (GV NW 1970 S. 22); §§ 7, 13, 18, 19, 21, 22, 24, 25 geändert, § 5 aufgehoben durch Ges. vom 3. 12. 1974 (GV NW S. 1504); § 23 geändert durch Ges. vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290); § 23 geändert durch Art. 7 des Ges. vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663); § 26 geändert durch Ges. vom 19. 3. 1985 (GV NW S. 237); §§ 13–20, 24 aufgehoben, § 22 Nr. 4 gestrichen durch das RBG 87 vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342); § 9 geändert durch Ges. vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124); § 26 geändert durch Ges. vom 22. 9. 1992 (GV NW S. 346); §§ 12, 23 Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Ges. vom 18. 5. 1993 (GV NW S. 265); § 25 Abs. 1 ergänzt durch Ges. vom 7. 2. 1995 (GV NW S. 88)

**Inhaltsübersicht**

	§§
Freiheit der Presse . . . . .	1
Zulassungsfreiheit . . . . .	2
Öffentliche Aufgabe der Presse . . . . .	3
Informationsrecht der Presse . . . . .	4
aufgehoben . . . . .	5
Sorgfaltspflicht der Presse . . . . .	6
Begriffsbestimmungen . . . . .	7
Impressum . . . . .	8
Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur . . . . .	9
Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen . . . . .	10

<sup>1) Literatur:</sup> Biebl, Das Verhältnis der Presse zu den Behörden unter besonderer Berücksichtigung der Informationsmöglichkeiten der Presse, Diss. Würzburg 1967; Burger, Die Berichtigung im deutschen Presserecht, Diss. Würzburg 1966; Czajka, Pressefreiheit und öffentliche Aufgaben der Presse, Stuttgart 1968; Damm/Küner, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, München 1991; Dörner, Pressefreiheit und präventivpolizeiliche Beschlagnahme, Diss. Mainz 1986; Forsthoff, Der Verfassungsschutz der Zeitungs- und Rundfunkpresse, Frankfurt 1969; Groß, Presserecht 2. Aufl., Wiesbaden 1987; Helmig, Datenschutzprobleme in der Presse, Diss. Heidelberg 1978; Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrecht der Presse, Berlin 1971; Kremmer, Die rechtliche Problematik des kommunalen Pressewesens, Diss. Bochum 1980; Kübler, Pflicht der Presse zur Veröffentlichung politischer Anzeigen, Baden-Baden 1976; Leissner, Die Pressegleichheit, Berlin 1976; Lersch, Das Recht zur Pressebeschlagnahme, Diss. Köln 1967; Leuschner, das Recht der Schülerzeitungen, Berlin 1966; Löffler, Presserecht Bd. 1. Die Landespresse-gesetze der Bundesrepublik Deutschland, Komm. 3. Aufl. München 1983; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl. München 1994; Mathy, Das Recht der Presse, 4. Aufl. Köln 1988; Neuschild, Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch, Diss. Hamburg 1976; Oehler u. A. Medienfreiheit und Strafverfolgung, München 1985; Pauli, Der Schutz von Presse und Rundfunk vor dem Zugriff staatlicher Verfolgungsorgane, München 1988; Reh binder, Presserecht, Herne 1967; Roeber/Alberding, Komm. Köln 1967; Scholler, Person und Öffentlichkeit, Zum Spannungsverhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeits-schutz, München 1967; Schröer/Schallenberg, Informationsansprüche der Presse gegenüber Behörden, Berlin 1987; Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 2. Aufl. München 1990; Soehring, Das Recht der journalistischen Praxis, Stuttgart 1990; Staggat, Zur Rechtsgrundlage des Informationsanspruchs der Presse, Diss. Münster 1970; Stock in Grimm/Papier, StVwR. NW, Frankfurt 1986; Wasser-burg, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, Heidelberg 1988; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. Köln 1994.

<sup>2)</sup> Siehe auch die Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen, als Anlage 1 abgedruckt in dem RdErl. d. InnMin über Presseausweise vom 25. 11. 1993 (MBl. NW 1854/SMBl. NW 20510).

## 37.21 PresseG

## Sonstige Ordnungsaufgaben

	§§
Gegendarstellungsanspruch . . . . .	11
aufgehoben . . . . .	12-20
Strafrechtliche Verantwortung . . . . .	21
Strafbare Verletzung der Presseordnung . . . . .	22
Bußgeldvorschriften . . . . .	23
aufgehoben . . . . .	24
Verjährung . . . . .	25
Geltung für Rundfunk . . . . .	26

**§ 1 Freiheit der Presse.** (1) Die Presse ist frei. Sie ist der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet.

(2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.

(3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

**§ 2 Zulassungsfreiheit.** Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.

**§ 3 Öffentliche Aufgabe der Presse.** Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, daß sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

**§ 4 Informationsrecht der Presse.** (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

**§ 5 (aufgehoben)**

**§ 6 Sorgfaltspflicht der Presse.** Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten (§ 21 Abs. 2), bleibt unberührt.

**§ 7 Begriffsbestimmungen.** (1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

**§ 8 Impressum.** (1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch

den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger zu benennen. Neben- oder Unterausgaben einer Hauptzeitung insbesondere Kopfzeitungen, Bezirks- oder Lokalausgaben, müssen im Impressum auch den Verleger der Hauptzeitung angeben.

**§ 9 Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur.** (1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht geschäftsfähig ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
5. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Innenminister in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

**§ 10 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen.** Hat der Verleger oder der Verantwortliche (§ 8 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.

**§ 11 Gegendarstellungsanspruch.** (1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Neben- oder Unterausgaben des Druckwerkes, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfange nach nicht angemessen ist oder
- c) es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder Verleger zugeht.

(3) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. <sup>2</sup>Der Abdruck ist kostenfrei. <sup>3</sup>Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) <sup>1</sup>Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. <sup>2</sup>Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. <sup>3</sup>Auf diese Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung<sup>1)</sup> über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. <sup>5</sup>Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder und der Vertretungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

## §§ 12–20 (aufgehoben)

**§ 21 Strafrechtliche Verantwortung.** (1) Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die mittels eines Druckwerks begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) <sup>1</sup>Ist durch ein Druckwerk der Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht worden und hat

1. bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur oder
2. bei sonstigen Druckwerken der Verleger

vorsätzlich oder leichtfertig seine Verpflichtung verletzt, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit er nicht wegen dieser Handlung schon nach Absatz 1 als Täter oder Teilnehmer strafbar ist. <sup>2</sup>Kann die durch das Druckwerk begangene rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, nur auf Antrag oder mit Er-

<sup>1)</sup> Schönfelder Nr. 100.

## 37.21 PresseG

### Sonstige Ordnungsaufgaben

mächtigung verfolgt werden, so setzt die Verfolgung des Vergehens nach Satz 1 voraus, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

**§ 22 Strafbare Verletzung der Presseordnung.** Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 9 entspricht,
2. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt.
3. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 8) zuwiderhandelt,
4. *(gestrichen)*

**§ 23 Bußgeldvorschriften.** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
2. als Verleger oder Verantwortlicher (§ 8 Abs. 2 Satz 4) entgegen § 10 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt,
3. gegen die Verpflichtung aus § 11 Abs. 3 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten<sup>1)</sup> ist die Kreisordnungsbehörde.

**§ 24** *(aufgehoben)*

**§ 25 Verjährung.** (1) <sup>1</sup>Die Verfolgung von Straftaten

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, oder
2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten.<sup>2)</sup> <sup>2</sup>Bei Vergehen nach § 130 Abs. 2 und 4, § 131 sowie § 184 Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches<sup>3)</sup> gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.

<sup>1)</sup> Nr. 72.2.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme bildet § 88 Abs. 2 Börsengesetz.

<sup>3)</sup> Nr. 72.1.

(2) Die Verfolgung der in § 23 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

**§ 26 Geltung für Rundfunk.** (1) Für den Rundfunk gelten §§ 4, 9 und 25 entsprechend.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag (Art. 3 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NW. S. 408 –)<sup>1</sup> bleibt unberührt.

**§ 27 Schlußbestimmungen.** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) *(Vom Abdruck wurde abgesehen).*

---

<sup>1</sup> v. Hippel/Rehborn Nr. 74e.